

## Masernschutzgesetz zum 1. März 2020

Liebe Eltern,

am 1. März 2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Das Gesundheitsamt/Landkreis Celle informierte uns, dass **alle nach 1970 geborenen** Personen, die in **Gemeinschaftseinrichtungen** (z. B. Schulen) betreut werden, einen vollständigen Masern-**Impfschutz nachweisen** müssen.

Bitte nutzen Sie unten angefügten Vordruck für den Nachweis oder zeigen Sie uns den Impfausweis ihres Kindes vor.

Über nicht vorgelegte Nachweise muss die Schule das Gesundheitsamt informieren.

Fragen und Antworten zum Masernschutzgesetz finden Sie unter [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

Freundliche Grüße



M. von Behr, Rektorin



### Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

|                |               |
|----------------|---------------|
| Name, Vorname: | Geburtsdatum: |
| Adresse:       |               |

**Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:**

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

**Befreiung von einer Masern-Impfung:**

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel